

Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Digitalisierungsprozesse und digitale Modellvorhaben in kleinen und mittleren Unternehmen „DigitalInvest KMU“

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck der Förderung und Rechtsgrundlagen	2
1.1. Verwendungszweck	2
1.2. Rechtsgrundlage	2
2. Gegenstand der Förderung	2
3. Ziele und Indikatoren	3
4. Verwendungsempfänger	3
5. Verwendungsvoraussetzungen	3
6. Art und Umfang, Höhe der Verwendung	4
6.1. Art der Verwendung	4
6.2. Verwendungsfähige Ausgaben	4
6.3. Höhe der Verwendung	4
7. Sonstige Verwendungsbestimmungen	5
8. Verfahren	5
8.1. Antrags- und Bewilligungsverfahren	5
8.2. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren	6
8.3. Verwendungsnachweisverfahren	6
9. Beihilfekonformität	7
10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten	7

Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Digitalisierungsprozesse und digitale Modellvorhaben in kleinen und mittleren Unternehmen

„DigitalInvest KMU“

1. Zweck der Förderung und Rechtsgrundlagen

1.1. Zuwendungszweck

Der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittelständischer Unternehmen wird maßgeblich davon abhängig sein, wie mit dem beschleunigten technologischen Wandel und dessen Auswirkungen auf die Unternehmens- und Beschäftigungskultur Schritt gehalten werden kann. Eine vernetzte Wirtschafts- und Arbeitswelt stellt gleichzeitig höhere Anforderungen an das IT-Sicherheitsniveau im Betrieb. Erfahrungen zeigen, dass sich Unterschiede bei der Unternehmensgröße allgemein negativ auf die Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben auswirken. Die Coronapandemie hat diese Tendenz noch einmal deutlich verschärft. Das Saarland adressiert mit dieser Richtlinie kleine und mittlere Unternehmen, um diese beim Erreichen eines höheren digitalen Reifegrades¹ zu unterstützen und Größenunterschiede am Standort Saarland zu kompensieren.

1.2. Rechtsgrundlage

(1) Zur Erfüllung dieses Zuwendungszwecks erlässt das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (Bewilligungsbehörde) auf der Grundlage der §§ 23, 44 sowie der betreffenden Verwaltungsvorschriften der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU, L 2023/2831, vom 15.12.2023) die vorliegende Richtlinie.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie als Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

(1) Ausgaben für die Entwicklung, Einführung oder Verbesserung von Produkten, Prozessen und Dienstleistungen durch Informations- und Kommunikationstechnologie (Hard- und Software),

(2) Ausgaben für die Einführung oder Verbesserung der IT-Sicherheit, insbesondere für notwendige Hard- und Software,

¹ Der digitale Reifegrad ist eine Modellierung, die mit Hilfe quantitativer und qualitativer Parameter den Entwicklungsstand und den Innovationsgehalt beim Einsatz digitaler Technologien und Anwendungen in Unternehmen beschreiben und vergleichen kann.

(3) die mit den v. g. Ausgaben verbundenen Dienstleistungen einschließlich der Migration bisheriger Daten und der Portierung von Softwarekomponenten auf die neuen digitalen Systeme,

(4) Ausgaben für die in Verbindung mit (1) und (2) notwendigen Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den angeschafften digitalen Systemen durch externe Anbieter.

(5) Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens über die Förderfähigkeit einzelner Vorhaben auf Basis der prognostizierten Reifegradentwicklung.

3. Ziele und Indikatoren

Mit der Förderung wird das Ziel verfolgt, den Digitalisierungsgrad der mittelständischen Wirtschaft im Saarland zu erhöhen und damit einhergehend einen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit und zur Steigerung der digitalen Sicherheit saarländischer Unternehmen zu leisten. Als Indikatoren des Erfolges werden im Rahmen der Steigerung der Anzahl geförderter Unternehmen (200 Unternehmen p.a. im Zeitraum 2025 - 2028) innerhalb der Förderung daher angestrebt:

- Effizienter, bedarfsgerechter Einsatz der Fördermittel pro Unternehmen (kleine Unternehmen: Ø 6.500 € sowie mittlere Unternehmen: Ø 14.500 €)
- Effektive Steigerung der Anzahl der digitalisierten Arbeitsplätze auf Basis der angeschafften digitalen Systeme (kleine Unternehmen: 1.750 Arbeitsplätze p.a. sowie mittlere Unternehmen: 2.300 Arbeitsplätze p.a.).

4. Zuwendungsempfänger

(1) Antragsberechtigt sind kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz, Niederlassung oder einer Betriebsstätte im Saarland.

(2) Maßgeblich für die Einstufung als KMU ist die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition von Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20.05.2003).

(3) Von der Förderung ausgeschlossen sind

- freie Berufe i.S. § 18 I Nr. 1 EStG, auch wenn sie in gewerblicher Rechtsform ausgeübt werden,
- medizinische Versorgungseinrichtungen wie Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien und vergleichbare Einrichtungen,
- von der Gewerbesteuer gem. § 3 GewStG ausgeschlossene Unternehmen, mit Ausnahme von Inklusionsunternehmen und gGmbHs,
- nicht ausschließlich wirtschaftlich tätige Unternehmen, Vereine und andere Organisationen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor der Antragsstellung bereits begonnen wurden. Die Maßnahme gilt als begonnen, wenn ein dem Vorhaben zuzurechnender Liefer- oder Leistungsvertrag rechtsverbindlich getätigt wurde. Somit gilt als Maßnahmenbeginn die Auftragserteilung in Form der Angebotsannahme. Mit der Durchführung der Maßnahme darf begonnen werden, wenn die Zuwendung in Form eines Förderbescheids durch die Bewilligungsbehörde bestätigt wurde.

(2) Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vorab zu erteilen.

(3) Vorhaben mit Ausgaben von weniger als 3.000 Euro netto und mehr als 200.000 Euro netto sind ebenso von der Förderung ausgeschlossen.

(4) Unternehmen, die sich im Laufe des Förderverfahrens in einem Insolvenzverfahren befinden oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen, können nicht gefördert werden.

(5) Das zu fördernde Vorhaben muss im antragstellenden Unternehmen an mindestens einer Betriebsstätte innerhalb des Saarlandes zum Einsatz kommen.

(6) Unternehmen, in denen der Anteil der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter durchschnittlich 30 Prozent der Gesamtbelegschaft überschreitet, sind von der Förderung ausgeschlossen.

(7) Es gilt das Kumulierungsverbot. Demnach dürfen Fördermittel anderer öffentlicher Zuschussprogramme für die nach dieser Richtlinie zur Förderung geltend gemachten Ausgaben nicht in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme weiterer öffentlicher Fördermittel für Ausgaben desselben Vorhabens, die nicht mit diesem Programm gefördert wurden, ist hingegen unschädlich.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6.1. Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

6.2. Zuwendungsfähige Ausgaben

(1) Zuwendungsfähige Ausgaben sind die nachgewiesenen Ausgaben, die innerhalb des Bewilligungszeitraumes für Leistungen externer Anbieter, einschließlich der zur Umsetzung des Vorhabens notwendigen Hard- und Software, angefallen sind.

(2) Hinsichtlich der detaillierten Bewertung der Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben und Vorhaben gelten im Weiteren die im Förderkatalog dargestellten Kriterien. Der Förderkatalog in der zuletzt gültigen Fassung ist verbindlicher Bestandteil dieser Förderrichtlinie (Anlage 1).

(3) Die Umsatzsteuer ist von der Förderung ausgeschlossen.

6.3. Höhe der Zuwendung

(1) Die Höhe des Förderbetrages ermittelt sich als Prozentsatz anhand der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ein Zuschuss kann ab zuwendungsfähigen Ausgaben von mindestens **3.000 Euro (Bagatellgrenze) bis höchstens 200.000 Euro netto** gewährt werden. Kleinstunternehmen sowie kleine Unternehmen können einen Zuschuss von 50 % ihrer zuwendungsfähigen Ausgaben erhalten, mittlere Unternehmen einen Zuschuss von 30%.

(2) Basis-Förderung

Die Basis-Förderung orientiert sich an den in 6.3 (1) genannten Fördersätzen und beträgt höchstens 12.500 Euro. Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die der Optimierung bestehender Unternehmensprozesse durch den Einsatz digitaler Produkte und Dienstleistungen dienen.

(3) Plus-Förderung

Die Plus-Förderung orientiert sich an den in 6.3 (1) genannten Fördersätzen und beträgt höchstens 20.000 Euro. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für solche digitale Anwendungen, die in besonderer Form zur Transformation von Unternehmens- und Geschäftsmodellen beitragen und damit den digitalen Reifegrad des Unternehmens signifikant heben oder einen besonderen Innovationsgehalt aufweisen.

(4) Eine Kombination von Basis- und Plus-Förderung für dasselbe Vorhaben ist nicht möglich.

(5) Eine Unterscheidung zwischen den Förderkulissen Basis- und Plus-Förderung kann auf Basis des Förderkatalogs vorgenommen werden. Um eine objektive rechtssichere Zuordnung von Förderanträgen zu jeweils einer der beiden Förderkulissen leisten zu können, behält sich die Bewilligungsbehörde vor, die Reifegradentwicklung anhand wissenschaftlicher Verfahren zu prognostizieren.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Die im Rahmen dieser Förderrichtlinie gewährte Zuwendung ist eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Daher finden sowohl diese Vorschrift als auch § 1 des Gesetzes Nr. 1.061 über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 25.05.1977 (Amtsblatt des Saarlandes, Seite 598) i. V. m. § 1 Absatz 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz – SubvG vom 29.07.1976, BGBl. I, S. 2037) sowie die §§ 2 – 6 des Subventionsgesetzes, Anwendung.

(2) Der Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendungen erheblich sind, der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Alle Angaben des Zuwendungsempfängers im Antrag, im Verwendungsnachweis und in sonstigen vorgelegten Unterlagen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB.

(3) Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.

(4) Die maximale Fördersumme, die ein Unternehmen gem. dieser Förderrichtlinie erhalten kann, beläuft sich auf höchstens 20.000 Euro. Eine Mehrfachantragstellung im Rahmen beider Förderoptionen ist möglich.

(5) Unternehmen, die durchschnittlich mehr als 10 % Leiharbeitnehmer in der zu fördernden Betriebsstätte beschäftigen, wird der im Einzelfall ermittelte Förderbetrag um 20 % gekürzt.

(6) Die unter Inanspruchnahme des Zuschusses gem. dieser Förderrichtlinie geförderten Wirtschaftsgüter unterliegen einer Zweckbindungsfrist von drei Jahren. Nach Abschluss der Maßnahme müssen die Ergebnisse der Projektförderung im geförderten Unternehmen drei Jahre verbleiben. Innerhalb dieses Zeitraums bedarf es zwecks der Vornahme von Veränderungen an den geförderten Wirtschaftsgütern einer Vorabgenehmigung der Bewilligungsbehörde. Die vollständige Veräußerung und Fremdüberlassung aus rein wirtschaftlichen Motiven innerhalb der Zweckbindungsfrist ist grundsätzlich nicht gestattet. Das Vorhaben gilt mit Inkrafttreten des Zuwendungs- und Abrechnungsbescheides als beendet. Ist ein zweckentsprechender Einsatz nicht mehr möglich, so ist der Bewilligungsbehörde der Restwert anteilig zu erstatten

8. Verfahren

8.1. Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

(2) Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie des Saarlandes.

(3) Der vollständige Antrag ist mitsamt den erforderlichen Unterlagen elektronisch über die vorgesehene Plattform an die Bewilligungsbehörde zu richten.

(4) Zu den einzureichenden Unterlagen zählen das Antragsformular sowie sämtliche Angebotsnachweise der Fachunternehmen, die zur Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit durch die Bewilligungsbehörde objektiv notwendig sind.

(5) Nach Beendigung der Maßnahme richten antragstellende Unternehmen den Abruf der Zuwendung mitsamt den hierzu notwendigen Unterlagen an die Bewilligungsbehörde.

(6) Die Bewilligungsbehörde gewährt die Zuwendung auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheides. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der zuletzt geltenden Fassung sind verbindlicher Bestandteil des Zuwendungs- und Abrechnungsbescheides.

(7) Das Vorhaben ist innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Durchführungszeitraumes von maximal 12 Monaten umzusetzen.

(8) Der Anspruch des Zuwendungsempfängers erlischt, wenn der Abruf der Zuwendung nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes erfolgt, innerhalb dessen die bewilligte Zuwendung zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung gehalten wird. Die Bewilligungsbehörde kann den Bewilligungszeitraum in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag verlängern.

8.2. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO die entsprechende, ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in einer Summe nach der Mittelanforderung und Vorlage des Verwendungsnachweises durch den Zuwendungsempfänger. Für die Mittelanforderung und den Nachweis der Verwendung ist das dafür vorgesehene Formular zu verwenden, das von der Bewilligungsbehörde als Anlage zum Förderbescheid zur Verfügung gestellt wird. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, die Möglichkeit zur Antragstellung während bestimmter Zeitabschnitte auszusetzen.

8.3. Verwendungsnachweisverfahren

(1) Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks (Durchführungszeitraum), spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Durchführungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege, Nachweise und sonstige Unterlagen anzufordern, soweit diese zur Prüfung im Bewilligungsverfahren und zur Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der gewährten Zuwendung benötigt werden.

(2) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde sowie dem Rechnungshof des Saarlandes auf Verlangen bis fünf Jahre nach Abschluss des Vorhabens Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen. Die entsprechenden Originalbelege (Einnahmen- und Ausgabenbelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Originalbelege sind in Papierform vorzuhalten, sofern nicht eine rein elektronische Belegabwicklung vorgenommen wurde.

(3) Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, vor Ort die Verwendung der Mittel und die inhaltliche Durchführung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Den Behörden sind die benötigten Unterlagen auf Verlangen vorzulegen sowie ihnen Zutritt zu den betroffenen Gebäuden und Anlagen zu gewähren. Die geförderten Systeme und Wirtschaftsgüter können von den Behörden stichprobenartig begutachtet werden. Die Bewilligungsbehörde sowie der Rechnungshof des Saarlandes bzw. von diesen beauftragten Stellen sind befugt, die Mittelverwendung beim Zuwendungsempfänger, insbesondere auch

nach Abschluss des Vorhabens im Rahmen einer vertieften Prüfung der eingegangenen Verwendungsnachweise, zu prüfen.

9. Beihilfekonformität

(1) Für Unternehmen handelt es sich bei der bewilligten Zuwendung um eine De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU, L 2023/2831, vom 15.12.2023), die unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden kann. Der maximal zulässige Gesamtbetrag von De-minimis-Beihilfen beträgt innerhalb von drei Steuerjahren derzeit 300.000 Euro bzw. für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs 100.000 Euro. Der jeweilige Höchstbetrag gilt für alle Formen staatlicher Beihilfen (z.B. Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften, Beteiligungen), die als De-minimis-Beihilfen nach der o. g. Verordnung gewährt wurden und darf nicht überschritten werden.

(2) Antragstellende Unternehmen sind verpflichtet, bei der Beantragung einer Förderung die vorgenannte Höchstgrenze zu beachten und alle weiteren beantragten und gewährten De-minimis-Beihilfen, die sie im laufenden Steuerjahr und in den vorangegangenen drei Steuerjahren erhalten haben, mitzuteilen. Die zu beachtenden Kumulierungsvorschriften können ggf. zu einer Reduzierung des noch zulässigen „De-minimis“-Betrages nach der vorgenannten Verordnung führen.

(3) Der Bewilligungsbehörde ist zur Überprüfung der Einhaltung der v. g. Bedingungen eine „De-minimis“-Erklärung mit dem Antrag vorzulegen. Das entsprechende Formular wird von der Bewilligungsbehörde online zur Verfügung gehalten.

(4) Im Falle einer Bewilligung wird dem Antragsteller eine „De-minimis-Bescheinigung“ durch die Bewilligungsbehörde ausgehändigt.

(5) Nach Art. 5 der De-minimis-Verordnung dürfen De-minimis-Beihilfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft und am 31.12.2028 außer Kraft.

Saarbrücken, den

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie des Saarlandes
Jürgen Barke